

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 3 Sa 455/08

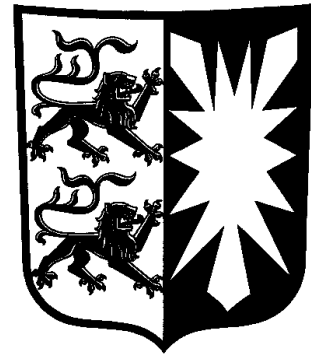
1 Ca 886 a/08 Kiel

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 09.12.2009

Gez. ...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Teil-Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 25.11.2009 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 09.10.2008 – 1 Ca 886 a/08 – wird zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

.....

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Anwesenheit des Klägers als Motorenwärter an Bord eines Wehrforschungsschiffes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit generell zu 50% als Arbeitszeit zu vergüten ist. Ferner streiten diese Parteien darum, ob Ansprüche des Klägers auf Freizeitausgleich und/ oder Vergütung für ab Oktober 2005 angeordnete Arbeitsstunden vollständig erfüllt wurden. Diese Ansprüche sind nicht Gegenstand dieses Teilurteils.

Der hiesige Kläger begehrt mit seiner Berufung nur noch die Vergütung von restlichen rund 664 Stunden (1328,00 Std. x 50%) für den Zeitraum Oktober 2005 bis einschließlich Juli 2007. Den Feststellungsantrag und die Hilfsanträge auf Freizeitausgleich hat er fallengelassen.

Der Kläger ist seit dem 01.10.1971 bei der beklagten B... beschäftigt. In den letzten Jahren arbeitete er als Motorenwärter bei der wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 71 im Seebetrieb. Eingesetzt ist der Kläger im Seedienst auf dem Forschungs- und Erprobungsschiff „S...“. Er untersteht dort dem Leiter der Maschinenanlage/ Ltd. Ingenieur. Die Einsätze der „S...“ reichen von Tagesfahrten bis hin zu 2-monatigen Forschungsfahrten bis in das Mittelmeer. Aus Arbeitsschutzgründen gilt für alle auch in der Freizeit an Bord absolutes Alkoholverbot.

Auf das Arbeitsverhältnis des Klägers findet der TVöD Anwendung. Er ist in die Entgeltgruppe E 06 Stufe 6 TVöD eingruppiert. Sein monatliches Grundgehalt beläuft sich demnach auf 2.285,00 Euro brutto, der rechnerische Stundenlohn damit bei einer wöchentlichen Arbeitszeit auf 13,52 Euro. Für die Berechnung von prozentualen Zeitzuschlägen ist gemäß der Protokollnotiz zu § 8 Abs. 1 Satz 1 TVöD maximal Stufe 4 einer jeden Entgeltstufe zugrunde zu legen. Das sind hier 12,71 Euro brutto/Stunde.

Bei den Schiffen S..., K... und H... handelt es sich um Zwei-Wachen-Schiffe, bei denen bei einem mehrtätigen Seebetrieb zwei Teams im Wechsel arbeiten. Der Kläger wird an Seediensttagen im Wechsel mit dem Ltd. Ingenieur, dem Wachmaschinisten oder dem Elektriker eingesetzt. Diese haben ebenfalls die Ausbildung zum Motoren-

wärter durchlaufen und verfügen über die gleichen Kenntnisse wie der Kläger. Bei etwaigen Ausfällen des Schiffsdieselmotors werden alle vier für den Maschinenraum zuständigen Besatzungsmitglieder gleichzeitig benötigt und eingesetzt. Insoweit handelt es sich um einen klassischen Notfall.

Die Aufgaben des Klägers als Motorenwärter umfassen folgende Tätigkeiten:

- Vorbereitung und Wartung der gesamten Maschinenanlage für den See- und Hafenbetrieb, dazu Herstellen der entsprechenden Leitungswege für das Seewasserkühlsystem, entsprechend für die Kraftstoffförderung, Vorpumpen von Schmieröl und Kraftstoff, Durchblasen des AnDi Mot zur Kontrolle auf Betriebsbereitschaft, Öffnen und Schließen der Anlass- und Steuerluftventile, ggf. Füllen der Luftflaschen,
- Kontrolle der Bilgen sowie der Seewasserfeuerlöschanlage,
- Überwachung der Drucke und Temperaturen von Schmieröl, See- und Frischkühlwasser sowie Abgas,
- Kontrolle der Vorräte an Schmieröl, Kraftstoff und Frischwasser,
- Sauber- und Trockenhalten der Anlage während des Betriebes,
- Instandsetzen von Stopfbuchsen, Ventilen, Filtern etc.,
- Einbau von Ersatzteilen,
- Überwachung und Wartung während des Betriebes.

Wird der Kläger an einem Seediensttag außerhalb seiner gewöhnlichen Arbeitszeit zum Arbeitseinsatz herangezogen, wird ihm der Zeitzuschlag und entsprechender Freizeitausgleich gewährt. Erfolgt kein Freizeitausgleich, wird die zusätzlich geleistete Arbeit gem. § 43 Abs. 1 TVöD drei Monate nach Ableistung vergütet.

Die Abrechnung für die Seediensttätigkeiten erfolgt bei der Beklagten an Hand von Forderungsnachweisen, die der Arbeitnehmer ausfüllt und der jeweilige

Kapitän nach Prüfung abzeichnet. Sie sind Grundlage für die Abrechnungen der Beklagten. Grundsätzlich sind von den Arbeitnehmern zwei Forderungsnachweise auszufüllen. Einen Forderungsnachweis für die zu vergütenden Überstunden und einen Forderungsnachweis für Zeitzuschläge. Der Kläger hat die Forderungsnachweise für den Zeitraum Oktober 2005 bis November 2007 zur Akte gereicht (Anl. K2, Bl. 16-37 d.A.). Hierauf beziehen sich beide Seiten. Vorgenannte Forderungsnachweise bilden die Grundlage für die Berechnung der Überstunden der Höhe nach. Strittig ist allerdings in erster Instanz auf Grund entsprechenden Vortrags der Beklagten geworden, inwieweit Bereitschaftszeiten bzw. angeordnete Anwesenheit, die sich in den Forderungsnachweisen wiederfinden – vereinzelt ab Dezember 2005 und regelmäßig ab November 2006 - von der Beklagten berücksichtigt und auch vergütet worden sind. Was die Beklagte ab dieser Zeit tatsächlich vergütet hat, ist erstinstanzlich unklar geblieben. Hierüber streiten die Parteien außerhalb dieses Teilurteils weiter.

Gegenstand des Teilurteils sind die Stunden, die der Kläger während der Seediensttage an Bord verbringt, ohne zur Arbeitsleistung herangezogen worden zu sein und während der er nicht zum Arbeitseinsatz herangezogen wird. Vor dem 1. Oktober 2005 hat die Beklagte diese Zeiten als Bereitschaftsdienstzeiten zu 50% vergütet. Seit dem 1. Oktober 2005 ordnet sie diese Anwesenheitsstunden der vergütungsfreien „Gewährung von Freiwachen“ im Tarifsinne (§ 46 Nr. 11 Abs. 2 TVöD BT-V-Bund) zu.

Die Beklagte hat am 26.10.2005 ein Faxschreiben an sämtliche Kapitäne und Schiffsbesatzungen gesandt, in dem u.a. mitgeteilt wurde, dass „der neue Tarifvertrag kein Anlass sei, die bis dahin übliche Lohnstunden- und Zulagenverschreibung zu ändern. Jeder begründe seinen Anspruch, indem er wie bisher Lohnstunden und Zulagen verschreibe. Dadurch blieben die Ausschlussfristen gewahrt“ (Anlage K6, Bl. 95 d. A.). Der Kläger selbst hat erstmals am 15.11.2005 ein Schreiben an die Beklagte gesandt, mit dem er Ansprüche aus dem TVöD geltend gemacht hat (Bl. 81 d.A.). Mit weiteren Schreiben vom 13. September 2007 (Anl. K3, Bl. 38 d.A.) und vom 20.09.2007 (Bl. 41 d. A.) ist die Beklagte durch den Prozessbevollmächtigten des

Klägers zur Zahlung aufgefordert worden. Sodann wurde am 19.Mai 2008 die vorliegende Klage eingereicht.

Der Kläger hat stets die Ansicht vertreten, es handele sich um konkludent angeordnete Anwesenheit und damit um zu 50 % als Arbeitszeit zu vergütenden Bereitschaftsdienst. Er hat die von ihm aus seiner Sicht geleisteten Bereitschaftsdienststunden für die Zeit von Oktober 2005 bis Juli 2007 in einer Tabelle (Bl. 6-11d.A.) wie folgt errechnet: 24-Studentag Anwesenheit abzüglich reale Arbeitszeit abzüglich etwaiger weiterer von der Beklagten anerkannter Arbeitsstunden = konkludent angeordnete Bereitschaftsstunden.

Insgesamt hatte der Kläger nach erstinstanzlichem Vorbringen insoweit Anwesenheitszeiten an Bord ohne Vergütung und ohne geschuldete Arbeitsleistung von 2.203,0 Stunden. Hiervon hat die Beklagte aber nach ihrem erstinstanzlichen Vorbringen mindestens 872,50 Stunden als Anwesenheitszeit angeordnet (Klagerwiderrung, Bl. 70 – 76; und Schriftsatz vom 14.08.2008, Bl. 105 – 107 d.A.).

Der Kläger hat beantragt:

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 14.871,83 EUR zu zahlen,
 2. festzustellen, dass die Anwesenheit des Klägers als Motorenwärter an Bord der Schiffe H..., K..., S... und P... im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit, die nicht Arbeitszeit ist, zu 50 % als Arbeitszeit zu werten ist, hilfsweise
-
1. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger 1.101,5 Stunden Freizeitausgleich zu gewähren,
 2. festzustellen, dass die Beklagte dem Kläger für jede Stunde Anwesenheit an Bord als Motorenwärter der Schiffe H..., S..., K... und P..., die nicht Arbeitszeit ist, eine Stunde Freizeitausgleich zu gewähren hat.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat stets die Ansicht vertreten, sie habe weder ausdrücklich noch konkludent die Anwesenheit des Klägers an Bord angeordnet, wenn sich die "S..." auf

See befunden habe. Der Zwang, an Bord zu bleiben, weil das Schiff auf See sei, könne einer Anordnung zur Anwesenheit an Bord im tariflichen Sinne nicht gleichgestellt werden. Ein angeforderter, nicht bereits vergüteter Arbeitseinsatz sei in der streitbefangenen Zeit weder angefallen noch konkludent anzunehmen. Hinsichtlich der konkreten Tätigkeit des Klägers sei zu berücksichtigen, dass drei weitere Besatzungsmitglieder über gleiche Kenntnisse wie der Kläger verfügten. Die Funktion des Motorenwärters sei somit mehrfach besetzt. Die Aufnahme der Arbeit aller vier im Motorenbereich beschäftigten Mitarbeiter erfolge nur in Notfällen. Weitergehende Einsätze z.B. bei Übungen seien planbar und auch eingeplant worden. Zusätzliche Einsätze seien ausdrücklich angeordnet und später auch ausgeglichen worden, sei es durch Freizeitausgleich, sei es durch Vergütung. Im Übrigen greife die tarifliche Ausschlussfrist.

Das Arbeitsgericht hat die teilweise Klage abgewiesen, soweit der Kläger grundsätzlich die Vergütung seiner Anwesenheitszeiten außerhalb konkreter Einsatzzeiten beansprucht. Das ist im Wesentlichen mit der Begründung geschehen, die Tätigkeit des Klägers als Maschinenwärter sei nicht als - konkludent - angeordnete Anwesenheit im Sinne des § 46 Nr. 11 Abs. 2 TVöD BT-V Bund zu werten und daher auch nicht zu 50 % als Arbeitszeit zu vergüten. Der Kläger sei nicht unverzichtbar. Seine Anwesenheit an Bord außerhalb der bereits vergüteten Arbeitszeit sei als Gewährung von Freiwache einzuordnen, zumal seine Tätigkeit als Motorenwärter nicht von ihm allein, sondern von drei weiteren Besatzungsmitgliedern ausgeübt werde. Unentbehrlichkeit und Unvertretbarkeit bei gleichzeitig erforderlicher ständiger Verfügbarkeit habe der Kläger jedenfalls nicht substantiiert dargelegt. Das Arbeitsgericht hat der Klage jedoch stattgegeben, soweit die Beklagte selbst den Anfall ausdrücklich angeordneter Anwesenheit an Bord auf Basis der ihr vorliegenden Forderungsnachweise für den streitbefangenen Zeitraum eingeräumt hat. Deren Erfüllung habe sie jedoch nicht dargelegt, vielmehr verweigert, so dass sich zu Gunsten des Klägers aus diesem Grunde noch ein Anspruch auf Zahlung von 5.898,10 EUR brutto (872,5 Stunden x 13,52 EUR x 50%) ergebe. Dieser sei auch nicht verfallen. Die Berufung der Beklagten auf die Ausschlussfrist sei angesichts ihres betriebsinternen Verhaltens zur Abwehr einer Vielzahl von Einzelforderungen treuwidrig und rechtsmissbräuchlich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils vom 09.10.2008 verwiesen.

Gegen diese dem Kläger am 25.11.2008 zugestellte Entscheidung hat er am 17.12.2008 Berufung eingelegt, die am 22.01.2009 begründet wurde.

Der Beklagten wurde das Urteil am 28.11.2008 zugestellt. Sie hat Berufung eingelegt am Montag, den 29.12.2008, die nach Fristverlängerung bis zum 27.02.2009 am 27.02.2009 per Fax/ 03.03.2009 im Original begründet wurde. Zweitinstanzlich hat die Beklagte zum Nachweis der Erfüllung für die Monate Dezember 2005, Januar 2006, Februar 2006, Mai 2006, November 2006, Dezember 2006, Februar 2007, März 2007, April 2007, Mai 2007, Juni 2007 und Juli 2007 jeweils Änderungsmeldungen zu den Forderungsnachweisen und darauf beruhende Entgeltkorrekturabrechnungen unter detailliertem Tatsachenvortrag zur Akte gereicht (Berufungsbegründung Seite 18 – 33 = Bl. 187 – 202 d.A. Anlagen BB 2 – BB 53 = Bl. 209 – Bl. 288 d.A.). Die Berufung der Beklagten ist nicht Streitgegenstand dieses Teilurteils.

Zur Begründung seiner Berufung ergänzt und vertieft der Kläger im Wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen. Er meint, seine Anwesenheitszeiten außerhalb der Arbeitszeit seien – wie auch in der Zeit vor Oktober 2005 geschehen - als konkludent angeordneter Bereitschaftsdienst zu werten und deshalb zu 50 % als Arbeitszeit zu vergüten. Die konkludente Anordnung der Anwesenheit ergebe sich aus dem faktischen Zwang des Klägers, an Bord bleiben zu müssen und die damit einhergehende auch beabsichtigte Schaffung einer Situation, in der jederzeit auf den Kläger zurückgegriffen werden könne. Der Kläger sei rund um die Uhr an Bord nicht entbehrlich und man greife auch regelmäßig außerhalb seiner Arbeitszeiten auf Tätigkeiten seinerseits zurück. Die Beklagte erwarte von ihm, dass er jederzeit seine Arbeit aufnehme. Er müsse stets verfügbar sein, was z.B. daran deutlich werde, dass er regelmäßig Überstunden leiste. Das gelte umso mehr, als die Besatzung auf das Mindestmaß reduziert und keine andere Person auf seinem Posten entbehrlich sei. Außerhalb seiner Arbeitszeit könne er seine Zeit daher nicht frei gestalten und z.B. auch keinen Alkohol trinken, da er stets mit einem Einsatz rechnen müsse. Ihm seien deshalb für den Zeitraum Oktober 2005 bis Juli 2007 bei sich außerhalb der ausdrücklich

angeordneten Arbeitszeit ergebenden Anwesenheitszeiten von 2.203 Stunden die Hälfte, also 1.101,5 Stunden zu vergüten. Ausgehend von einem Stundenlohn von 13,52 Euro errechnet der Kläger den Betrag in Höhe von 14.871,83 Euro brutto. Da das Arbeitsgericht jedoch nur 5.898,10 EUR ausgeurteilt habe, verbleibe ein zu titulierender Anspruch von weiteren 8.973,73 EUR.

Der Kläger beantragt in Bezug auf seine Berufung,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 09.Oktober 2008, 1 Ca 886 a/08 dahingehend abzuändern, dass die Beklagte verurteilt wird, zusätzlich an den Kläger weitere 8.973,73 EUR brutto zu zahlen,

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht für zutreffend. Das Begehren des Klägers sei unbegründet. Die außerhalb der regelmäßigen oder ausdrücklich angeordneten zusätzlichen Arbeitszeiten des Klägers liegenden Anwesenheitszeiten an Bord der „S...“ oder eines anderen Wehrforschungsschiffes der WTD 71 seien nicht zu 50% als Arbeitszeit zu bewerten und zu vergüten. Insoweit handele es sich nicht um ggf. konkludent angeordnete Anwesenheit im Sinne des § 46 Nr. 11 Abs. 2 TVöD BT-V Bund, sondern um gewährte Freiwache. Der Kläger müsse sich nicht zur ständigen Arbeitsaufnahme bereithalten und werde von den anderen Motorenwärtern während seiner Freiwache vertreten. Hierauf könne er sich berufen, falls man an ihn herantrete mit der Bitte um Arbeitsleistung. Ein Anspruch aus betrieblicher Übung oder dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ergebe sich nicht, da die Vergütungspraxis bis Oktober 2005 versehentlich tarifwidrig wegen eines Rechtsirrtums vorgenommen worden sei. und sich hieraus kein Anerkenntnis ableiten lasse. Jedenfalls greife die Ausschlussfrist (§ 37 TVöD-Bund).

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den mündlich vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Berufung des Klägers ist zulässig.

a) Sie ist der Beschwer nach statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet worden.

II. Die Berufung des Klägers ist jedoch nicht begründet.

Der Kläger hat nach § 46 Nr.11 Abs. 2 TVöD BT-V Bund keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung der Bewertung seiner außerhalb der Arbeitszeit liegenden zwangsläufigen, nicht ausdrücklich angeordneten Anwesenheitszeiten an Bord als Bereitschaftsdienst mit daraus resultierenden Vergütungsansprüchen. Die Stunden, für die der Kläger Vergütung verlangt, obwohl er nicht zur Arbeit eingeteilt war, erfüllen nicht den tarifrechtlichen Begriff der „angeordneten Anwesenheit an Bord“. Sein Zahlungsantrag ist zu Recht abgewiesen worden. Dem folgt das Berufungsgericht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts in dem angefochtenen Urteil verwiesen (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Lediglich ergänzend und auf den neuen Vortrag der Parteien eingehend wird Folgendes ausgeführt:

1. In § 46 Nr.11 Abs. 2 TVöD BT-V Bund ist bestimmt:

„Nr. 11: Zu § 7 – Sonderformen der Arbeit –

.....

(2) Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit angeordnete Anwesenheit an Bord wird bei der Bemessung des Entgelts zu 50 v.H. als Arbeitszeit gewertet, es sei denn, dass Freiwache gewährt oder dass Arbeit angeordnet ist.

2. Diese Sonderregelung Nr. 11 in § 46 Abs. 2 TVöD BT-V Bund verdrängt in ihrem Anwendungsbereich die Regelungen über die Vergütung von Bereitschaftsdienst in § 8 Abs. 4 TVöD AT (vgl. BAG vom 28.05.2009 – 6 AZR 141/08 – zitiert nach Jurism.w.N., Rz. 14-16). § 46 Nr. 11 Abs. 2 TVöD BT-V Bund ist wortlautidentisch mit der Vorgängervorschrift der SR 2 g BAT Nr. 3 Abs. 6 Satz 1. Zum Verständnis der Vorgängerregelung wird auf die hierzu ergangene Entscheidung des BAG vom

14. Oktober 1993, 6 AZR 221/92, verwiesen. Danach erfüllen die Stunden, die ein Arbeitnehmer an Bord verbringt, obwohl er nicht zur Arbeit eingeteilt war, nicht den tarifrechtlichen Begriff der „angeordneten Anwesenheit an Bord“. Die Tarifvertragsparteien haben in Kenntnis dieser Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die früheren Tarifregelungen inhaltsgleich übernommen und damit die BAG-Rechtsprechung gebilligt. Das ist von den Gerichten zu respektieren (vgl. BAG vom 28.05.2009 – Rz. 22 und Rz. 27). Andere Regelungen und damit etwaige Vergütungsansprüche für nicht angeordnete Anwesenheitszeiten von Bordpersonal können daher nur die Tarifvertragsparteien herbeiführen.

3. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers wurde für die geltend gemachten faktischen Anwesenheitszeiträume keine ausdrückliche Anordnung der Beklagten zur Anwesenheit des Klägers an Bord getroffen. Die Arbeitsstunden, die der Kläger aufgrund ausdrücklicher Anordnung der Beklagten geleistet hat, sind vergütet oder durch Freizeitgewährung ausgeglichen worden.

4. Auch eine konkludente Anordnung der Anwesenheit an Bord, die für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 Nr. 11 Abs. 2 TVöD BT-V Bund nach der Rechtsprechung des BAG (siehe Urteil vom 28.05.2009 – 6 AZR 141/08 - und Urteil vom 14.10.1093 – 6 AZR 221/92 -) ausreichend wäre, ist vorliegend nicht erfolgt.

a) Eine konkludente Anordnung der Anwesenheit an Bord der „S...“ folgt für die Besatzung nicht schon aus dem faktischen Zwang, während des Aufenthalts auf See auch außerhalb der Arbeitszeit an Bord bleiben zu müssen. Befindet sich das Schiff auf See, ergibt sich die ständige Anwesenheit der Besatzung an Bord des Schiffs aus der Natur der Sache. Die Anwesenheit ist zwangsläufige Folge der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen der Besatzungsmitglieder eines Seeschiffs. Hätten die Tarifvertragsparteien auch solche Zeiten der Anwesenheit an Bord von der Vergütungsregelung des § 46 Nr. 11 Abs. 2 TVöD BT-V Bund erfassen wollen, hätte es des ausdrücklich normierten Erfordernisses einer „Anordnung der Anwesenheit“ nicht bedurft (vgl. BAG vom 28.5.2009 – Rz. 22 m.w.N.).

b) Auch aus der Tatsache, dass die Freiwache nicht ausdrücklich angeordnet wurde, ergibt sich im Umkehrschluss nichts anderes. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 46 Nr. 11 Abs. 2 TVöD BT-V Bund muss Freiwache nicht ausdrücklich angeordnet, vielmehr nur „gewährt“ werden. Das geschieht regelmäßig durch Nichtinanspruchnahme der Befugnis, die Arbeitszeit festzusetzen und zu bestimmen. Ein weitergehender Handlungsakt ist nicht erforderlich.

c) „Anordnen“ heißt im allgemeinen Sprachgebrauch „befehlen, bestimmen, festsetzen“ (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 8.Aufl. 2006, S. 154). Die auch nur konkludente „Anordnung“ zur Arbeitsleistung setzt daher ein ausdrückliches, bestimmendes Verhalten voraus, dem der Adressat mit hinreichender Bestimmtheit einen Befehl oder eine bestimmende Festsetzung entnehmen kann. Eine solche befehlsähnliche, nicht mit Worten, aber durch eindeutiges Handeln erfolgte konkludente Anordnung des Kapitäns gegenüber dem Kläger, sich als Motorenwärter außerhalb der bereits abgeleisteten Arbeitszeiten an Bord stets zur Verfügung zu halten, ist für die streitbefangenen Anwesenheitsstunden nicht vorgetragen und auch unter Berücksichtigung der dargelegten Gesamtzusammenhänge nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen ist insoweit vor allem, dass an Bord noch weitere drei Besatzungsmitglieder die Tätigkeit des Klägers verrichten können, die er als Motorenwärter erbringt. Es kann auch nicht festgestellt werden, ob und in welchem Umfang in den Anwesenheitsstunden des Klägers noch einzelne konkrete, tatsächlich nicht vergütete Einzeltätigkeiten des Klägers, die ihm anordnungsgleich zugewiesen wurden, enthalten sind. Auch aus den zur Akte gereichten Forderungsnachweisen und den dort notierten Einsatzzeiten ergibt sich diesbezüglich nichts.

5. Die bereits mehrfach zitierten Entscheidungen des 6. Senats des Bundesarbeitsgerichts sind auch vorliegend entgegen der Ansicht des Klägers grundsätzlich einschlägig. Hiervon Abweichung gebietende Spezifika für den Einsatz des Klägers ergeben sich vorliegend nicht.

Das gilt auch bei Berücksichtigung seines Vorbringens, dass die Beklagte den Schiffsbetrieb mit geringstmöglicher Personaldecke betreibt und dadurch ggf. indirekt einkalkuliert, dass der Kläger auch ohne Anordnung von Arbeitsleistungen im Sinne von „Einteilen“ und „Festlegen“ bei bestimmten Fallkonstellationen mit zupackt und

einspringt, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit aller schnellstmöglich zu regeln und zu verhindern, dass ein anderes Besatzungsmitglied damit betraut wird. In Zeiten allgemeinen dringenden Erfordernisses in der Wirtschaft, mit knappstem Personaleinsatz zu kalkulieren und zu agieren, ist der Beklagten ein Arbeiten mit geringster Personaldecke nicht verboten, solange sie sich an die gesetzlichen Vorschriften hält. Das Gericht kann angesichts dessen den Kläger nur erneut darauf verweisen, sich bei der Bitte um etwaige Hilfestellung auf seine Freischicht zu berufen, auch wenn dadurch ggf. das kollegiale Miteinander in der Besatzung beeinträchtigt bzw. bei entsprechendem Verhalten weiterer Kollegen der Organisationsdruck für den Kapitän erhöht wird. Die Beklagte nimmt dieses und etwaige Folgewirkungen anlässlich der Veränderung der Vergütungspraxis in Kauf. Sie beruft sich ausdrücklich darauf, der Kläger müsse keine Gefälligkeitsarbeiten während seiner Freischicht verrichten und könne diese verweigern. Dann soll es so sein.

6. Auch ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Beklagten ist nicht feststellbar. Hierzu fehlt jeglicher substantiiertes Vortrag des Klägers. Entscheidend ist vorliegend, dass der Kläger nicht unverzichtbar ist, seine Tätigkeit während seiner Freiwache auch von anderen an Bord befindlichen Besatzungsmitgliedern ausgeübt werden kann, soweit dieses angeordnet wurde. Bei dieser Fallkonstellation sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beklagte den Kläger rechtsmissbräuchlich durch Anweisungen in seiner Freizeit beschränkt hat, um sich durch die faktische, zwangsläufige Anwesenheit des Klägers an Bord treuwidrig nicht zu vergütende Arbeitsleistungen zu verschaffen.

7. Nach alledem ist nicht ersichtlich, dass die außerhalb der bereits abgerechneten Arbeitszeit bestehende faktische Anwesenheit des Klägers an Bord des Wehrforschungsschiffes „S...“ von der Beklagten konkludent angeordnet wurde und deshalb mit 50 % als Arbeitszeit gem. § 46 Nr. 11 Abs. 2 TVöD BT-V Bund zu bewerten ist. Aus diesem Grunde schuldet die Beklagte dem Kläger für den Zeitraum Oktober 2005 bis Juli 2007 aus dieser Vorschrift keine weitere Vergütung für die begehrten restlichen rund 1328 Anwesenheitsstunden.

8. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausschlussfrist des § 37 TVöD-Bund kommt es hier daher nicht mehr an.

10. Aus den genannten Gründen hat das Arbeitsgericht die Klage zu Recht abgewiesen, so dass die Berufung des Klägers zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Die Revision war für den Kläger nicht zuzulassen. Soweit es sich nicht um die Überprüfung eines Einzelfalles handelt, ist die ihr zugrundeliegende Rechtsfrage geklärt.

gez. ... gez. ... gez. ...